

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: Abt-RD1@bmnt.gv.at

Kontakt
Dr. Christian Peter

DW
210

Unser Zeichen
pt/cf – 18/2017

Ihr Zeichen
BMNT-UW.4.1.9/0029-RD 1/2018

Datum
02.08.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die durch das EuGH-Urteil „Folk“ notwendig gewordene Novelle des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) sieht vor, dass die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Umweltschadensbegriffs des B-UHG bei Schädigungen von Gewässern nur mehr dann gilt, wenn die wasserrechtliche Bewilligung in Anwendung des § 104a Wasserrechtsgesetz (Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 WRRL) erteilt wurde. Daraus folgt, dass diese Ausnahme auf ältere Bewilligungen nicht anwendbar ist, weil § 104a WRG (Wasserrechtsgesetz) erst mit BGBl I Nr. 82/2003 in das WRG aufgenommen wurde - zudem sind Bewilligungen in Anwendung des § 104a (Ausnahme vom Verschlechterungsverbot) bislang nicht sehr häufig erteilt worden.

Die mit der geplanten Novelle verfolgte Anpassung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes an den Urteilsspruch des EuGH vom 1. Juni 2017 in der Rechtssache C-529/15 ist unumgänglich, wir meinen jedoch, dass eine Überarbeitung bzw. teilweise Ergänzungen notwendig ist.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu § 4 Z 1 lit a) WRG – Begriffsbestimmung Umweltschaden

Die vorgeschlagene Neufassung im Entwurfstext enthält weiterhin keine nähere Definition des Begriffes „erhebliche Schädigung“.

Da der Umweltschadensbegriff nach der Umwelthaftungs-RL eine „Erheblichkeitsschwelle“ enthält, die Art 4 WRRL in dieser Form nicht vorsieht, kann darüber hinaus richtlinienkonform eine Definition der „erheblichen nachteiligen Auswirkung“ in das B-UHG aufgenommen werden, die es ausschließen würde, dass jegliche Verschlechterung des Gewässerzustandes bereits als Umweltschaden iS des § 4 B-UHG gilt. Die WRRL enthält nämlich nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015, Weservertiefung, C-461/13) keine Bagatell- oder Erheblichkeitsschwelle. Vielmehr wird in jedem Fall, bei dem es zur (Klassen-) Verschlechterung einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhanges V der WRRL kommt, gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen, selbst wenn damit die Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt nicht verschlechtert wird.

Es wird daher folgender Wortlaut des § 4 Z 1 B-UHG vorgeschlagen:

„§ 4. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als Umweltschaden gilt

a) jede erhebliche Schädigung der Gewässer, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG hat und entweder nicht durch eine Bewilligung nach § 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959, BGBl Nr 215, in der geltenden Fassung) gedeckt ist oder bei dem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 104a WRG 1959 nicht vorliegen; eine „erhebliche nachteilige Auswirkung“ liegt vor, wenn diese zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt im Sinne von Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG führt oder es zu einer wesentlichen Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente kommt, die beim betroffenen Wasserkörper bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist. Die Verschlechterung von der Gewässerklasse "sehr gut" auf "gut" ist nur dann als "erhebliche nachteilige Auswirkung" einzustufen, wenn eine biologische Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert wird und damit eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den ökologischen Zustand des betreffenden Wasserkörpers verbunden ist. Liegt keine nach § 104a WRG 1959 erteilte Bewilligung vor, so hat die Behörde gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäß § 104a WRG 1959 erfüllt wären.“

...

Mit der vorstehenden Regelung wird das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit in § 4 B-UHG bestimmter als bisher gefasst.

Zum letzten Satz des vorstehenden Vorschlages wird darauf hingewiesen, dass die Entwurfsfassung hinsichtlich § 4 Z 1 lit a B-UHG zwar eine Ausnahme für bewilligte Auswirkungen iS des § 104a WRG enthält. Diese ist jedoch insoweit zu eng gefasst, als die Ausnahme bei älteren Bewilligungen (die vor Einführung des § 104a mit der Novelle BGBl I Nr. 82/2003 erteilt wurden) nie zur Anwendung kommen kann.

Nach der EuGH-Entscheidung „Folk“ ist das Gericht nicht dazu „verpflichtet“ zu prüfen, ob eine Ausnahme im Sinne des Art 4 Abs. 7 WRRL zugelassen werden kann (vgl Rn 39 des Urteils „Folk“), jedoch ist es der nationalen Behörde nicht verwehrt, diese Prüfung im Verfahren nach dem B-UHG vorzunehmen. Wie von Klewein, Entscheidungsanmerkung in RdU 2017/153 (S 215) ausgeführt wird, kann für den Fall, dass die Wasserrechtsbehörde die wasserrechtliche Bewilligung nicht unter Anwendung des § 104a WRG bzw. Art 4 Abs. 7 WRRL erteilt hat, von der Behörde im Verfahren über die Umweltbeschwerde eine entsprechende Prüfung nach Art 4 Abs. 7 WRRL nachgeholt werden.

Es wird daher eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen. Die Behörde könnte demnach im Verfahren nach dem B-UHG bei der Prüfung, ob ein Umweltschaden vorliegt (§ 11 Abs. 4 B-UHG), auch – sofern dies nicht bereits im Bewilligungsverfahren erfolgt ist – die Prüfung nachholen, ob die erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Zustand bzw. das ökologische Potential des betreffenden Gewässers gemäß Art 4 Abs. 7 der WRRL vom Verschlechterungsverbot ausgenommen werden kann. Auf diesem Weg kann eine unionsrechtskonforme Ausnahme und damit ein gewisser Bestandschutz für jene Anlagen erreicht werden, die nach § 104a WRG bewilligungsfähig wären (auch wenn sie seinerzeit noch nicht nach dieser Bestimmung bewilligt wurden).

Zu § 11 Abs. 2 Z 2 WRG – Rechte des Fischereiberechtigten

Die geplante Formulierung bzw. Ergänzung „*Rechte des Fischereiberechtigten*“ ist zu weit. Da die Rechte von Fischereiberechtigten im Sinne von § 15 Abs. 1 WRG gegenüber den anderen bestehenden Rechten eingeschränkt sind und durch das B-UHG nicht darüber hinaus ausgedehnt werden sollen, wird angeregt nach dem Wort „*Fischereiberechtigten*“ die Wortfolge „*im Sinne von § 15 Abs. 1 WRG 1959*“ als Klarstellung mitaufzunehmen.

Zu § 18 WRG – Übergangsbestimmung betreffend stufenweise Zielerreichung gem. Art 4 WRRL:

Diese Ergänzung des § 18 ist jedenfalls zu begrüßen. Jedoch fehlt im derzeitigen Gesetzesentwurf nach der Streichung der Wortfolge „*und nicht durch eine Bewilligung in Anwendung des WRG 1959 gedeckt ist*“ (§ 4 Z 1 lit a) die im B-UHG bisher nicht enthaltene, jedoch durch Artikel 8 Abs. 4 Umwelthaftungs-RL eröffnete Möglichkeit, einer „*permit defence*“.

Es wird daher vorgeschlagen zusätzlich zu den vorliegenden Gesetzesanpassungen § 8 Abs. 3 um die folgende Z 3 zu ergänzen:

„Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

(3) Der Betreiber hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn er nachweist, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens [...]

3. unbeschadet der Anwendung des § 18 ohne vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Betreibers dadurch verursacht wurde,

a.) dass eine Emission oder ein Ereignis, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden Voraussetzungen bewilligt sind und durch bewilligungskonformes Verhalten und unter Einhaltung gesetzlicher oder bescheidmäßiger Fristen für Anpassungsmaßnahmen entstanden sind,

b.) dass eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber nachweist, dass er nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden.“

Durch eine derartige Gesetzesergänzung könnte sichergestellt werden, dass durch die Einfügung dieser im Wesentlichen auf den Richtlinien text bezugnehmenden Ausnahmebestimmung ein Betreiber nicht auf seine Kosten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten vorzunehmen hat, sofern der Umweltschaden durch ein bewilligtes und bewilligungskonformes Verhalten gedeckt ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung sowie um ein Gespräch zur Erläuterung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit knapp 21.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 23.000 MW und einer Erzeugung von rund 65 TWh jährlich, davon 75,6 Prozent aus erneuerbaren Quellen.